

# Datenschutz & Verkehrsrecht

März 2026

## Private Verkehrsüberwachung zwischen Bürgerpflicht und DSGVO-Risiko

Die zunehmende Digitalisierung des Alltags macht auch vor der Verkehrsüberwachung nicht Halt. Über Plattformen wie „Falschparker-Apps“ können Privatpersonen mutmaßliche Verkehrsverstöße dokumentieren und mit wenigen Klicks an die zuständigen Behörden weiterleiten. Was auf den ersten Blick nach gelebter Zivilcourage aussieht, wirft bei näherer Betrachtung erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf - mit unmittelbarer Relevanz auch für Unternehmen, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter.

Zwei Entscheidungen aus Sachsen zeigen exemplarisch, wie stark sich die rechtliche Bewertung innerhalb weniger Monate verschieben kann: Urteil des Landgericht Leipzig vom 14.03.2025 (Az. 08 O 2194/24) und die Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts Dresden, die das erstinstanzliche Urteil teilweise abänderte.

### 1. Der Sachverhalt: Ein Foto, eine App, ein Bußgeldverfahren

Ein Privatmann fotografierte ein Fahrzeug, das aus seiner Sicht ordnungswidrig an einer Bushaltestelle hielt. Auf dem Foto war nicht nur das Kennzeichen, sondern auch der Beifahrer erkennbar. Die Aufnahme wurde über die Plattform „weg.li“ an die Bußgeldbehörde übermittelt.

Der Beifahrer klagte, gestützt auf §§ 22, 23 KUG sowie deliktische Ansprüche, auf Unterlassung und Schadensersatz. Später stellte er den Antrag auf Löschung des Fotos.

Die Kernfrage der Entscheidung: Darf eine Privatperson zur Anzeige eines (vermeintlichen) Parkverstößes ein Foto fertigen und weiterleiten, auf dem eine identifizierbare Person abgebildet ist?

### 2. Die Entscheidung des Landgerichts Leipzig: Kein Rechtsschutzbedürfnis

Das Landgericht Leipzig bejahte zunächst eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild nach § 22 KUG. Das

Foto stelle ein „Bildnis“ dar, eine Einwilligung lag nicht vor; eine Ausnahme nach § 23 KUG greife nicht ein.

Dennoch wies das Gericht die Klage mit der Begründung ab, es fehle am Rechtsschutzbedürfnis. Wer im Rahmen der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten, etwa durch Anzeige eines mutmaßlichen Verstoßes, Beweismittel an eine Behörde übermittelt, müsse grundsätzlich vor gesonderten Unterlassungsklagen geschützt sein. Andernfalls drohe eine faktische Abschreckung berechtigter Anzeigen.

Das Gericht sah den Kläger dabei nicht als „unbeteiligten Dritten“. Im Bußgeldverfahren spielte seine Anwesenheit im Fahrzeug eine zentrale Rolle für die Frage, ob tatsächlich ein „Parken“ im Sinne der StVO vorlag. Damit sei er mittelbar verfahrensrelevant gewesen.

Die Linie des Landgerichts knüpfte damit stark an die zivilrechtliche Rechtsprechung zur privilegierten Äußerung im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren an.

### 3. Die Wende vor dem Oberlandesgericht Dresden: DSGVO hat Vorrang

Das Oberlandesgericht Dresden setzte einen anderen Schwerpunkt und stellte klar, dass der maßgebliche Prüfungsmaßstab nicht primär das Kunsturhebergesetz, sondern die Datenschutz-Grundverordnung ist.

#### a) Anwendbarkeit der DSGVO

Das Gericht betonte, dass digitale Fotos personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO darstellen. Das Anfertigen, Speichern und Hochladen sei eine „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Weder die Haushaltsausnahme noch die Ausnahme für Strafverfolgungsbehörden greife, da es sich um das Handeln einer Privatperson handele.

Damit war der datenschutzrechtliche Prüfungsrahmen eröffnet.

#### b) Keine Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO

Eine Einwilligung lag nicht vor.

Auch eine Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben) schied aus. Diese Norm adressiert primär Stellen, denen durch Gesetz öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

Entscheidend prüfte das OLG das berechnete Interesse, welches in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO normiert ist.

Zwar erkannte das Gericht an, dass die Anzeige von Rechtsverstößen grundsätzlich im Allgemeininteresse liegt. Doch im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung überwog hier das Persönlichkeitsrecht des Beifahrers.

Den zentralen Punkt bildete hierbei der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Das OLG stellte ausdrücklich fest, dass mildere Mittel zur Verfügung standen:

- Fotografieren ausschließlich des Kennzeichens,
- Aufnahme aus größerer Entfernung,
- nachträgliches Verpixeln des Beifahrers.

Die Identifizierbarkeit eines unbeteiligten Beifahrers sei für die Anzeige eines Parkverstößen weder erforderlich noch zweckdienlich. Die bloße „Sachdienlichkeit“ reiche nicht aus, wenn ein gleich effektives, milderer Mittel existiere.

#### c) Lösungsanspruch und Beweislast

Der Kläger erhielt einen Anspruch auf Löschung nach Art. 17 DSGVO. Bemerkenswert ist, dass das Gericht hohe Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Löschung stellte. Bloße Behauptungen („wahrscheinlich gelöscht“) genühten nicht.

Für die Praxis bedeutet das: Wer personenbezogene Daten speichert, trägt im Streitfall die Darlegungs- und Beweislast für deren vollständige Löschung.

#### d) Immaterieller Schadensersatz

Das OLG sprach zudem wegen des eingetretenen „Kontrollverlusts“ über personenbezogene Daten einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 100,00 € nach Art. 82 DSGVO zu.

Das Gericht knüpfte hierbei an die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, wonach bereits ein kurzfristiger Kontrollverlust ohne konkrete Missbrauchsfolgen einen ersatzfähigen immateriellen Schaden darstellen kann.

## 4. Praktische Konsequenzen für Arbeitgeber und Geschäftsführer

Die gerichtlichen Entscheidungen betreffen nicht nur engagierte Privatpersonen. Sie sind von erheblicher Bedeutung für Unternehmen:

### a) Mitarbeiter als „private Anzeigerstatter“

Melden Mitarbeiter Verkehrsverstöße unter Nutzung dienstlicher Geräte oder während der Arbeitszeit, kann ein Bezug zum Unternehmen entstehen. Erfolgt die Speicherung oder Verarbeitung über betriebliche IT-Systeme, droht eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens.

### b) Fuhrpark und Außendienst

Im Rahmen von Fuhrparkmanagement, Telematik oder internen Kontrollmaßnahmen werden regelmäßig Bild- und Standortdaten verarbeitet. Die Argumentation des OLG Dresden zur Datenminimierung ist hier unmittelbar übertragbar: Es darf nur verarbeitet werden, was für den konkreten Zweck zwingend erforderlich ist.

### c) Dokumentation von Pflichtverstößen Dritter

Auch im unternehmerischen Kontext, etwa bei Dokumentation von Wettbewerbsverstößen, Hausverboten oder Vertragsverletzungen, gilt: Fotos dürfen keine unbeteiligten Personen identifizierbar erfassen, wenn dies nicht erforderlich ist.

### d) Lösungskonzepte und Nachweisbarkeit

Nicht nur die Löschung selbst, sondern deren **nachweisbare Dokumentation** ist entscheidend. Unternehmen sollten ihre Lösungsprozesse revisionsicher ausgestalten.

### e) Einordnung und Tendenzen

Die beiden Entscheidungen des Landgericht Leipzig und des Oberlandesgericht Dresden stehen dabei exemplarisch für einen Paradigmenwechsel: Weg von einer vorrangig persönlichkeitsrechtlichen Betrachtung hin zu einer klar datenschutzrechtlich geprägten Einordnung unter unmittelbarer Anwendung der DSGVO.

Besonders deutlich ist die Betonung des Prinzips der Datenminimierung.

Für Unternehmen folgt daraus die Notwendigkeit, Mitarbeiter stärker zu sensibilisieren, verbindliche Vorgaben zur Bild- und Datenerhebung zu etablieren, den Grundsatz der Datenminimierung konsequent umzusetzen und belastbare Lösungs- sowie Dokumentationsprozesse vorzuhalten.